

IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. April 2006

- Art. 123bis (neu) Abs. 1:* An Privatunterricht werden keine öffentlichen Beiträge bezahlt.
- Abs. 2:* Ausgenommen ist ein Beitrag:
- a) der Primarschulgemeinde, auf deren Gebiet sich kein öffentlicher Träger der Oberstufe erstreckt, an das Schulgeld für den Besuch einer bewilligten privaten Oberstufe bis zur Höhe des Schulgeldes für den Besuch der öffentlichen Vertragsschule;
 - b) der Schulgemeinde für Unterricht, den in ihrem Auftrag eine bewilligte Privatschule erteilt;
 - c) der Schulgemeinde an das Schulgeld für den Besuch einer anerkannten Schule für Hochbegabte.
- Randtitel:* Finanzierung